Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Sparkasse Parchim-Lübz
Moltkeplatz 1
19370 Parchim

AKTENZEICHEN
5.8.1.016/~~038~~/2018-03722
124
IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT
vom

AUSKUNFT

Telefon: 0385 59494-31
E-Mail: ina.schaefer@datenschutz-mv.de

12. April 2018

„IFG-Anfrage: Sponsoring Wirtschaftsball 2018" (#27249) von Herrn Johannes Filter über fragdenstaat.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Johannes Filter hat mich bzgl. seiner an Sie gerichteten Anfrage „IFG-Anfrage: Sponsoring Wirtschaftsball 2018" über die Plattform fragdenstaat.de gemäß § 14 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) eingeschaltet. Nach dessen Satz 1 hat eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Die auf fragdenstaat.de geführte Korrespondenz liegt mir vor.

Zu Ihrer am 29. März 2018 gegebenen Antwort gestatten Sie mir folgende Anmerkungen: Die Sparkasse Parchim-Lübz fällt in den von § 3 IFG M-V definierten Anwendungsbereich. Gemäß § 3 Abs.1 IFG M-V gelten die Vorschriften über den Zugang zu Informationen für Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, für die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.
Die Sparkasse Parchim-Lübz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Auch materiell-rechtlich kommt die Sparkasse Parchim-Lübz öffentlichen Verwaltungsaufgaben nach. Gemäß § 2 Abs.1 Sparkassengesetz (SpkG) sind Sparkassen selbständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leitungen auch in der Fläche ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Sie unterstützen die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
Zum kulturellen und wirtschaftlichen Bereich gehört auch das Sponsoring eines Wirtschaftsballs.

Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes ist es, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten. Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die öffentliche Stele öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich handelt.